

Bundesblatt

82. Jahrgang.

Bern, den 21. Mai 1930.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels für die Bekämpfung des Alkoholismus.

(Vom 13. Mai 1930.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Kommission des Nationalrates für die Behandlung der Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Procente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung für das Jahr 1927, die am 2./3. September 1929 im Parlamentsgebäude in Bern tagte, hat sich in eingehender Weise mit der Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozent der Einnahmen aus dem Reinertrag der Alkoholverwaltung im Jahre 1927 befasst. Sie hat im Parlament den Wunsch geäußert, dass den Kantonsregierungen über die Feststellungen der Kommission Mitteilung gemacht werde.

I. Die Kommission hat das Begehren gestellt, dass die Kantonsregierungen die Berichterstattung inskünftig nur noch auf die Verwendung des tatsächlich auf den Alkoholzehntel entfallenden Betrages beschränken. Eine Reihe von Kantonen haben bisher schon ihre Berichterstattung in diesem Sinne gehalten. Andere Kantone dagegen haben alle Ausgaben aufgeführt, welche sie für irgendeinen der Zehntelzwecke, sei es aus dem Zehntelbetrag, sei es aus eigenen Mitteln, aufgewendet haben. Durch diese verschiedenartige Vorgehen wird der Eindruck erweckt, als ob die Kantone, die nur über die Verwendung des ihnen zugefallenen Zehntelbetriffnisses berichten, weniger für die Bekämpfung des Alkoholismus getan haben, als Kantone, die auch die Aufwendungen aus eigenen staatlichen Mitteln in der Berichterstattung aufführen.

Für die Vergleichbarkeit der Berichte der verschiedenen Kantonsregierungen und die Richtigkeit der statistischen Zusammenstellung ist es nötig,

dass inskünftig alle Kantone ihre Berichterstattung auf den Zehntelbetrag beschränken. Wir hoffen, dass Sie diesem Wunsche der Kommission, den wir auch zu unserem eigenen machen, Folge geben werden.

II. Die Kommission ist weiter der Ansicht, dass verschiedene Kantone in ihrem Alkoholzehntelberichte Beträge aufführen, die nicht hineingehören und die aus dem Alkoholzehntel ausgeschieden werden sollten. Dies trifft ganz besonders zu für die Rubrik V «Für Krankenversorgung im allgemeinen» und in Rubrik XII «Für Armenversorgung im allgemeinen» eingetragenen Aufwendungen.

Wir gestatten uns daran zu erinnern, dass gemäss Bundesbeschluss vom 25. Juni 1908 in die Rubriken nur solche Ausgaben eingetragen werden sollen, die zur Hauptsache der Bekämpfung des Alkoholismus dienen.

In diesem Bundesbeschluss wurden die Kantone eingeladen, bei der Verteilung des Alkoholzehntels auf folgende Richtlinien zu achten:

- a. die Berichte, welche sie gemäss Art. 78 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz über die Verwendung des Alkoholzehntels abgeben, genau nach dem Berichtschema des Bundesrates abzufassen und innerhalb der einzelnen Rubriken des Berichtes die Ausgabenposten so zu kennzeichnen, dass daraus die Natur der Ausgaben ersichtlich ist;
- b. dafür zu sorgen, dass der Zehntel nicht für Zwecke benützt wird, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus nichts zu tun haben;
- c. Die Bildung von Reserven ohne bestimmte antialkoholische Zwecke zu unterlassen;
- d. bei der Verteilung des Zehntels auf die einzelnen Rubriken des Berichtschemas nicht nur die Bekämpfung der Wirkungen, sondern auch die Ursachen des Alkoholismus zu berücksichtigen.

Wir erlauben uns, den Wunsch auszusprechen, dass alle Kantone die Verteilung des Alkoholzehntels so vornehmen möchten, dass sie diesen Anforderungen entspricht.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 18. Mai 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels für die Bekämpfung des Alkoholismus (Vom 13. Mai 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1930
Date	
Data	
Seite	433-434
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 025

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.